Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang 24. Januar 2017 Nr. 6 / S. 1

Inhaltsübersicht: Seite:

31/2017 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Aufhebung der 2 - 3 Tierseuchenverfügung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

74. Jahrgang 24. Januar 2017 Nr. 6 / S. 2

31/2017

Der Landrat des Kreises Paderborn Aldegreverstr. 10 – 14 33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung

(Allgemeinverfügung) Vom 24.01.2017

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung vom 22.12.2016 zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung vom 19.12.2017 zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach § 55 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

- 1. Aufgrund § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Tierseuchenverfügung vom 22.12.2016 zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hiermit wieder auf.
- 2. Aufgrund § 63 Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Tierseuchenverfügung vom 19.12.2017 zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach § 55 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest ebenfalls wieder auf.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- 4. Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Aldegreverstr. 16, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 44 Abs. 1 und 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBI. I S. 1212)
- § 6 I Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung:

Der in einem Geflügelbestand in Rietberg im Kreis Gütersloh am 21.12.2016 festgestellte der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel (Gans) gilt als erloschen.

Die mit Tierseuchenverfügung vom 22.12.2016 angeordneten Schutzmaßregeln sind daher gemäß § 44 Abs. 1 Geflügelpestverordnung wieder aufzuheben.

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

74. Jahrgang 24. Januar 2017 Nr. 6 / S. 3

Zu dem am 19.12.2016 bei einem am Steinhorster Becken verendet aufgefundenen Storch festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest wurden bei den klinischen Untersuchungen der im 1-km Umkreis gelegenen gewerblichen Hausgeflügelhaltungen keine Anzeichen der Geflügelpest festgestellt. Ferner wurden innerhalb von mindestens 30 Tagen nach dem Ausbruch bei den im weiteren Umfeld um den Fundort durchgeführten Untersuchungen von verendet aufgefundenen Wildvögeln oder anderen Proben von Wildvögeln Geflügelpest nicht nachgewiesen.

Die mit Tierseuchenverfügung vom 19.12.2016 angeordneten Schutzmaßregeln sind daher gemäß § 63 Geflügelpestverordnung wieder aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genannte Adresse zu richten.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Kreis Paderborn als Kreisordnungsbehörde Im Auftrag

gez.

Dr. Bornhorst